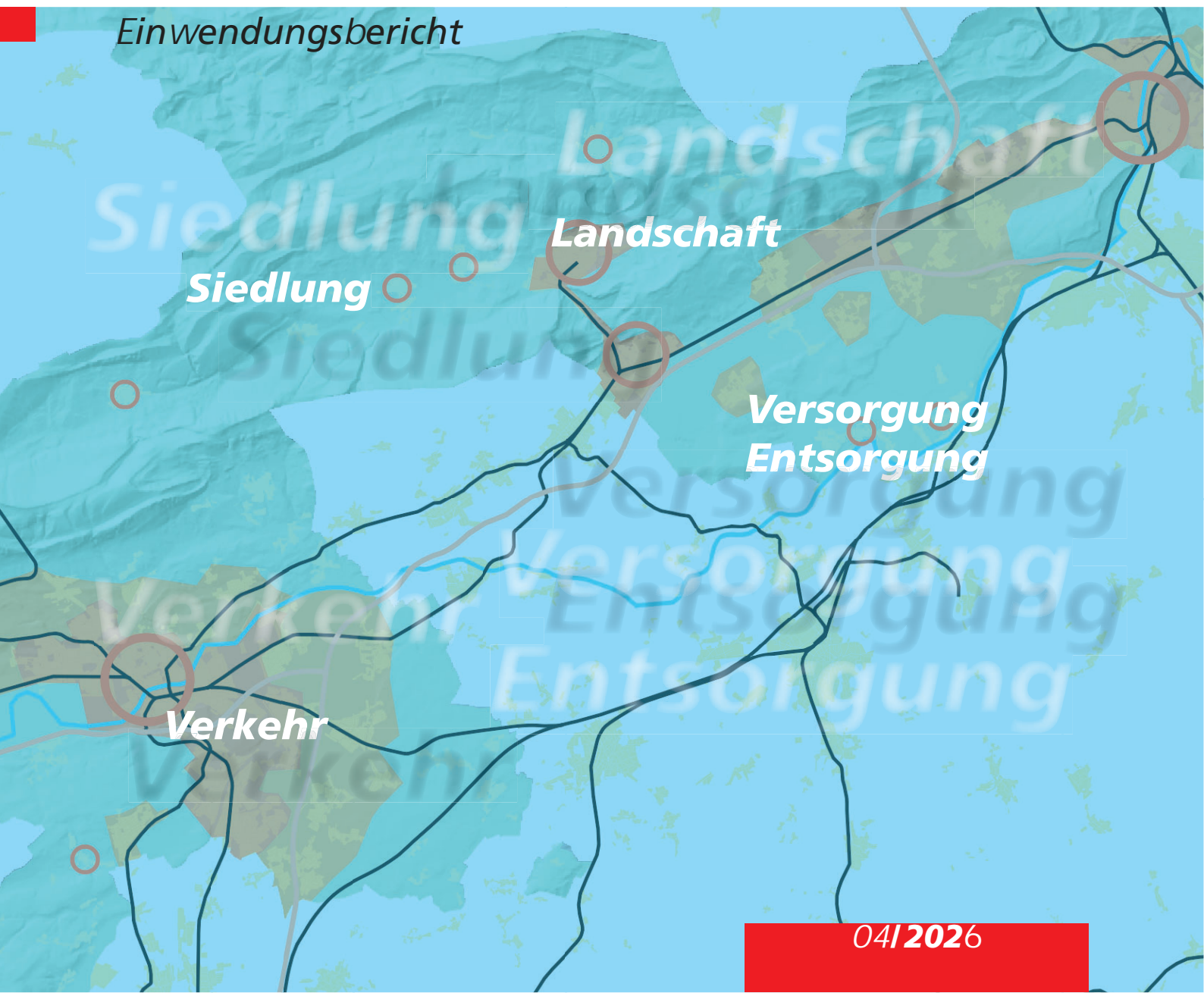


Kantonaler Richtplan Anpassung 2024

Einwendungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Inhalt der Anpassung 2024	2
Verfahren	2
Öffentliche Auflage	2
Eingaben	2
Vorprüfung des Bundes.....	3
Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis	3
Allgemeines.....	3
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen.....	4
S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen	4
V-3.2 Regionalverkehr	5
E-3.1 Abbauplanung.....	5
E-3.2 Kies	6
Weiteres Verfahren	7

Inhalt der Anpassung 2024

Mit der Anpassung 2024 wird der kantonale Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: Anpassungen an den Erweiterungen des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung: Biberist (Schwerzimoos), Solothurn (Muttendorf/Wasserstadt), Bettlach/Grenchen (Ischlag/Obere Riederer/Riederer/Brüel/Lindenhof) (Beschlüsse S-1.1.5 und S-1.1.6)
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: Festsetzung neuer güterverkehrsintensive Anlage in Egerkingen (Ganggeler) (Beschluss S-3.3.9)
- V-3.2 Regionalverkehr: Festsetzung der Haltestelle Apfelsee in Dornach (bisher Zwischenergebnis) (Beschlüsse V-3.2.4 und V-3.2.5)
- E-3.1 Abbauplanung: Aktualisierung und Anpassung aufgrund Überprüfung Abbaukonzept 2009 (Beschlüsse E-3.1.1 und E-3.1.2 und E-3.1.4)
- E-3.2 Kies: Aktualisierung und Festlegung Erweiterungs- und Ersatzgebiete im Niederamt (Beschlüsse E-3.2.1, E-3.2.2 und E-3.2.3)

Verschiedene Kapitel werden zudem fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

Verfahren

Öffentliche Auflage

Das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt nach § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2024 fand vom 3. Juni bis am 4. Juli 2025 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die betroffenen Gemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet (mitwirken.so.ch). Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 3. Juni 2025. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

Eingaben

Während der öffentlichen Auflage haben sich 25 Einwendende mit 81 Rückmeldungen zur Richtplananpassung 2024 geäußert.

Stellung genommen haben:

- 9 Gemeinden
- 3 Kantone
- 7 Organisationen und Verbände
- 3 Unternehmen
- 3 Privatpersonen

Die Auswertung nach Thema bzw. Kapitel der Anpassung sieht wie folgt aus:

- S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen: 22 Rückmeldungen
- S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen: 21 Rückmeldungen
- V-3.2 Regionalverkehr: 5 Rückmeldungen
- E-3.1 Abbauplanung: 10 Rückmeldungen
- E-3.2 Kies: 15 Rückmeldungen
- Allgemeine Rückmeldungen: 8 Rückmeldungen

Vorprüfung des Bundes

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage wurde die Richtplananpassung 2024 dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung unterbreitet. Der Vorprüfungsbericht liegt vor (datiert vom 13. August 2025) und äussert sich wie folgt zu den Anpassungen.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Der Bund äussert sich lediglich zum Vorhaben «Erweiterung des Siedlungsgebiets von kantonaler/regionaler Bedeutung» in Bettlach, Grenchen. Er begrüsst die ganzheitliche Planung, welche auch bestehende Gebäude in der Entwicklung berücksichtigt. Zur Festsetzung dieses Gebiets erteilt er drei Aufträge für die nachgeordnete Planung: Einhaltung des Lärmschutzes bezüglich Regionalflughafen Grenchen, Berücksichtigung der Schutzinteressen des ISOS und der Amphibienlaichgebiete «Grenchner Witi».

S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

Der Bund begrüsst die ausführliche Darlegung zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens, bemängelt aber, dass nicht aufgezeigt wird, inwiefern dieser Mehrverkehr mit den Kapazitäten der Autobahnanschlüsse und der Autobahn kompatibel sind. Er beauftragt den Kanton darzulegen, dass die Nationalstrasse trotz des Mehrverkehrs dieses Vorhabens weiterhin genügend Kapazität aufweist und damit die Verkehrssicherheit und Funktionalität sichergestellt sind.

V-3.2 Regionalverkehr

Der Bund weist darauf hin, dass das Vorhaben der neuen Haltestelle Dornach Apfelsee im Rahmen des Projekts Verkehr '45 im Auftrag des UVEK von Prof. Weidmann überprüft wird.

E-3.1 Abbauplanung

Der Bund hat keine Anmerkungen zu den Änderungen an diesem Kapitel.

E-3.2 Kies

Der Bund äussert sich zu folgenden Erweiterungs- und Ersatzgebieten für den Kiesabbau:

- 1.018 Lostorf: Buerfeld (Festsetzung): Der Bund stellt fest, dass mit 20% ein geringer Anteil der geplanten Erweiterung im Wald liegt, beantragt aber, in der nachgeordneten Planung Erweiterungen ohne Waldbeanspruchung zu prüfen.
- 1.019 Lostorf, Obergösgen: Lören (Vororientierung): Der Bund fordert den Kanton im Hinblick auf eine Festsetzung des Gebiets auf, zu prüfen und darzulegen, wie die Funktionalität des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» sichergestellt werden kann und ob der gesamte Perimeter des Abbaugebiets in diesem Korridor liegen muss.

Ausserdem weist der Bund darauf hin, dass die Gebiete 1.020 Dulliken: Schwizeracher, Hard West sowie 1.002 Obergösgen, Buerfeld in unmittelbarer Nähe von bestehenden Erdgashochdruckleitungen liegen. Diese Leitungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zusammenfassung der Einwendungen und Ergebnis

Allgemeines

In diesem Kapitel werden die Schwerpunkte der Einwendungen – gegliedert nach Kapiteln – wiedergegeben und generell erläutert. Unter «Ergebnis» wird aufgezeigt, welche Änderungen an den Richtplanbeschlüssen aufgrund der Einwendungen und der Vorprüfung des Bundes gegenüber der öffentlichen Auflage vorgenommen werden. Die detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Eingaben sind elektronisch verfügbar unter: arp.so.ch > Richtplanung > Richtplananpassungen.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Einwendungen

Die meisten Einwendungen betreffen die Erweiterung des Siedlungsgebiets in Bettlach, Grenchen: Eine Einwendung lehnt die Festsetzung des Teilgebiets ab, eine andere fordert keine Verzichtserklärung für die weitere Etappe des Masterplans Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen. Weitere Einwendungen thematisieren die haushälterische Bodennutzung, die Kompensation der FFF und die verkehrliche Erschliessung (Anbindung an die A5 und den ÖV).

Zu den Siedlungsgebietserweiterungen in Egerkingen, Härkingen und Neuendorf (RAZ I und RAZ II) ging ein Antrag zur Verschiebung von der Abstimmungskategorie Festsetzung zu Zwischenergebnis ein, da für diese beiden Gebiete keine Planungsgrundlagen bestünden.

Die Verschiebung des Gebiets Schwerzimoos in Biberist von der Abstimmungskategorie Festsetzung zur Abstimmungskategorie Zwischenergebnis wird begrüsst. Die Streichung der Wasserstadt in Solothurn wird unterschiedlich beurteilt.

Stellungnahme

Das Bau- und Justizdepartement hält an der Festsetzung des Siedlungserweiterungsgebiets Bettlach, Grenchen: Ischlag, Obere Riederer, Riederer (Masterplan Top-Entwicklungsstandort Agglomeration Grenchen, 1. Etappe) fest. Mit dem Masterplan besteht eine geeignete robuste Grundlage für die weitere Planung und auch zur Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrags zur Schaffung eines kantonalen Industrieparks. Das in den Masterplanprozess einbezogene Gebiet geht dabei über den Richtplanhorizont von rund 20 Jahren hinaus. Aufgrund der Fokussierung auf eine kompakte, an die bestehende Siedlung angebundene Entwicklung und zur grösstmöglichen Schonung des Kulturlands wird auf weitere Festlegungen im kantonalen Richtplan verzichtet. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt und erfolgreicher Umsetzung der 1. Etappe des Masterplans tatsächlich ein Bedarf für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets abzeichnen sollte, so könnte diese mit einer erneuten Anpassung des kantonalen Richtplans immer noch aufgenommen werden. Hierzu wäre dann eine erneute Gegenüberstellung der verschiedenen Interessen (insbesondere wirtschaftliche Entwicklung und Kulturlandschutz) erforderlich. Die Handlungsanweisungen zum Vorhaben (Beschluss S-1.1.5) definieren Eckwerte für die nachfolgende Planung. Die grundeigentümergebundene, planungsrechtliche Umsetzung des Masterplans ist in erster Linie Sache der kommunalen Planungsbehörden der Stadt Grenchen und der Einwohnergemeinde Bettlach. Für eine Einzonung sind die Grundsätze für Anpassungen der Bauzonen des kantonalen Richtplans nachzuweisen (Beschluss S-1.1.9). Dazu gehören u.a. Bedarfsnachweis, angemessene Dichte, Schonung bzw. Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Zur verkehrlichen Anbindung ist festzuhalten, dass zum Anschluss an die Nationalstrasse bzw. zum Autobahnzubringer (Kantonsstrasse) von den zuständigen Behörden 2026 vertiefte Abklärungen vorgenommen werden. Der halbstündliche Fernverkehrshalt am Bahnhof Grenchen Süd wird durch den Kanton unterstützt und gefordert. Zu den Siedlungsgebietserweiterungen in Egerkingen, Härkingen, Neuendorf: RAZ I und RAZ II beabsichtigen die beteiligten Gemeinden, 2026 weitere Abklärungen vorzunehmen. Diese werden abgewartet, bevor eine Anpassung am kantonalen Richtplan (Beschluss S-1.1.5) vorgenommen wird. An den beiden weiteren Anpassungen (Biberist: Schwerzimoos und Solothurn: Wasserstadt) wird wie beabsichtigt festgehalten.

Ergebnis

Die öffentliche Auflage führt zu keinen Änderungen an der Richtplananpassung zum Kapitel S-1.1.

S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen

Einwendungen

Die Einwendungen betreffen insbesondere Fragen der Verkehrskapazitäten und Erschliessung im Gäu und der Notwendigkeit einer Richtplananpassung bei bestehenden Anlagen. Weitere Einwendungen

beziehen sich auf Präzisierungen und Ergänzungen zum Vorhaben Ganggeler in Egerkingen. Eine Einwendung beantragt den Verzicht auf das Vorhaben.

Stellungnahme

Das Kapitel S-3.3 wurde bereits mit der inzwischen rechtskräftigen und vom Bund genehmigten Richtplananpassung 2022 umfassend angepasst. An diesen bestehenden Planungsgrundsätzen und Planungsaufträgen werden deshalb keine erneuten Änderungen vorgenommen. Die Arbeiten am Gesamtverkehrskonzept Olten-Gäu sind weit vorangeschritten und werden allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch in Form von Richtplanfestlegungen abzubilden sein. Der vertraglichen Abwicklung der Verkehrsbedürfnisse – insbesondere durch Entlastung der Ortszentren vom Schwerverkehr – wird jedenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen. Die betroffenen Gemeinden sind in die entsprechenden Arbeiten einbezogen.

Beim Vorhaben Ganggeler in Egerkingen handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung einer bereits bestehenden güterverkehrsintensiven Anlage in einer bestehenden Bauzone. Gemäss Raumplanungsgesetz bedürfen Vorhaben mit bedeutenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Dies insbesondere, wenn eine Standortfestlegung einen hohen Abstimmungs- und Koordinationsbedarf erfordert, weil beispielsweise benachbarte Gemeinden stark betroffen sind. Die Handlungsanweisungen zum Vorhaben entsprechen den Handlungsanweisungen zu jenen Vorhaben, die in ähnlicher Art mit der Richtplananpassung 2022 festgesetzt wurden. Sie werden ergänzt mit den Themen Störfallvorsorge und Grundwasser. Die Anweisungen müssen grundsätzlich so gestaltet sein, dass für die nachfolgende Nutzungsplanung genügend Ermessens- und Handlungsspielraum besteht.

Ergebnis

Die Handlungsanweisungen zum Vorhaben Ganggeler in Egerkingen werden ergänzt mit den Themen Störfallvorsorge und Grundwasser (Beschluss S-3.3.9).

V-3.2 Regionalverkehr

Einwendungen

Die Festsetzung der Bahnhaltestelle Apfelsee in Dornach wird begrüsst. In weiteren Einwendungen wird auf die Bedeutung weiterer Bahnlinien und Bahnhaltstellen hingewiesen.

Stellungnahme

Der Kanton Solothurn setzt sich weiterhin mit Nachdruck für ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr ein, das mit dem Bund und den Nachbarkantonen abgestimmt ist. Die neue Bahnhaltestelle Apfelsee in Dornach ist von strategischer Bedeutung, nicht zuletzt für eine nachhaltige Entwicklung des Transformationsareals Metalli-Dornach.

Ergebnis

Die öffentliche Auflage führt zu keinen Änderungen an der Richtplananpassung zum Kapitel V-3.2.

E-3.1 Abbauplanung

Einwendungen

Die Einwendungen betreffen die langfristige Sicherung der regionalen Versorgung, den Ersatz bzw. die Wiederverwendung von Baustoffen sowie die Berücksichtigung von Natur und Landschaft. In einer Einwendung wird zudem verlangt, die Ergänzung im Planungsgrundsatz E-3.1.1 zur Kleinhaltung der offenen Abbaufäche zu streichen. Weitere Anliegen werden zum Regionalen Kiesabbaukonzept Niederamt eingebracht.

Stellungnahme

Die Abbaustandorte werden aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs und dem Stand der Abstimmung in eine der drei Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung im kantonalen Richtplan aufgenommen. Der genaue Abbauperimeter, Anforderungen an Betrieb und Endgestaltung werden in der nachfolgenden Nutzungsplanplanung festgelegt. Abbauvorhaben mit einem Volumen von über 300'000 m³ unterstehen der UVP-Pflicht, die in der Nutzungsplanung nachzuweisen ist. Die Grundsätze für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sind im Planungsgrundsatz E-3.1.1 festgehalten. Darin aufgeführt sind auch der Einsatz von Substitutionsmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Wiederherstellung und Endgestaltung mit der Schaffung von naturnahen Lebensräumen nach Abschluss der Abbautätigkeit. An der neuen Festlegung zur Kleinhaltung der offenen Abbaufäche und raschen Rekultivierung aufgefüllter Flächen wird festgehalten, da dies einem öffentlichen Interesse entspricht. Die Erarbeitung des Regionalen Kiesabbaukonzepts Niederamt erfolgte unter Einbezug der Abbaubranche sowie der Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt und verschiedener Verbände und Organisationen. Das Konzept bildet die geeignete Grundlage für die Anpassung des kantonalen Richtplans. Eine Anpassung des Konzepts im Rahmen dieses Richtplanverfahrens ist nicht vorgesehen.

Ergebnis

Die öffentliche Auflage führt zu keinen Änderungen an der Richtplananpassung zum Kapitel E-3.1.

E-3.2 Kies

Einwendungen

Die Einwendungen betreffen folgende Vorhaben:

Beschluss E-3.2.1:

- 1.017 Erlinsbach SO: Birch Nord: Die Verkleinerung des Perimeters wird begrüsst.
- 1.018 Lostorf: Buerfeld: Neben der Schonung und Aufwertung des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» wird beantragt, eine neue Erschliessung zu prüfen und insbesondere den Schwerverkehr und den Langsamverkehr zu entflechten.
- 1.020 Dulliken: Schwizeracher, Hard West: Im Zentrum der Einwendungen stehen die Schonung und Aufwertung des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» und die Offenlegung der Bäche.

Beschluss E-3.2.3:

- 1.019 Lostorf, Obergösgen: Lören: In mehreren Einwendungen wird beantragt, auf dieses Gebiet zu verzichten. Andere Einwendungen thematisieren die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen sowie des Wildtierkorridors.

Eine Einwendung bezieht sich allgemein auf den Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaften und der Bewirtschaftenden.

Stellungnahme

In den Handlungsanweisungen zu den einzelnen Abbaustandorten sind relevante Interessen aufgeführt, die in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen und zu klären sind. Beim Standort 1.018 Lostorf: Buerfeld ist aufgenommen, dass den Interessen des Fuss- und Veloverkehrs und insbesondere der Schulwegsicherheit besonders Rechnung zu tragen ist. Die Berücksichtigung des Wildtierkorridors SO 12 «Obergösgen» ist in den Handlungsanweisungen zu den Standorten 1.018 Lostorf: Buerfeld und 1.020 Dulliken: Schwizeracher, Hard West aufgenommen. Bei Letzterem ist gar festgehalten, dass mit der Rekultivierung Massnahmen für dessen Funktionsfähigkeit zu ergreifen sind. Die Prüfung zur Offenlegung der Bäche ist beim Standort 1.020 Dulliken: Schwizeracher, Hard West aufgenommen. Für mehr Klarheit wird diese Handlungsanweisung umformuliert.

Das Bau- und Justizdepartement verzichtet aufgrund der Einwendungen auf die Aufnahme des Standorts 1.019 Lostorf, Obergösgen: Lören in die Abstimmungskategorie Vororientierung (Beschluss E-3.2.3). Grund dafür ist, dass die mit dieser Richtplananpassung festgesetzten Kiesreserven den Bedarf

voraussichtlich bis ins Jahr 2050 decken. Bei einem zukünftigen Kiesbedarf in der Region Niederamt ist davon auszugehen, dass dieser Standort aufgrund seiner im Regionalen Kiesabbaukonzept Niederamt nachgewiesenen Eignung erneut in ein Richtplanverfahren einbezogen wird.

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter werden spätestens im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren durch die zuständigen Planungsträger kontaktiert. Bei den mit dieser Richtplananpassung neu festgesetzten Kiesabbaugebieten im Niederamt handelt es sich um Erweiterungen bestehender Abbaugebiete. Einige Planungsträger stehen daher bereits mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern in Kontakt.

Ergebnis

Der Standort 1.019 Lostorf, Obergösgen: Lören wird aus dem Beschluss E-3.2.3 gestrichen. Ausserdem wird die Handlungsanweisung zur Offenlegung der Bäche beim Standort 1.020 Dulliken: Schwizeraacher, Hard West umformuliert und aufgrund der Vorprüfung des Bundes mit der Berücksichtigung der Erdgasleitung ergänzt (Beschluss E-3.2.1).

Weiteres Verfahren

Die Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen im Kanton Solothurn, die Einwendungen erhoben haben, können nach § 64 Abs. 3 PBG gegen die mit dem vorliegenden Bericht erfolgte Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements über ihre Einwendung innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp@bd.so.ch
arp.so.ch

